



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 29. September.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 1765. (2) Nr. 18174.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend die Wiederverleihung zweier, mit Ende October l. J. in Erledigung kommender Katharina Warmuß'schen Mädchen-Erziehungs-Stipendien. — Von dem Verwaltungsjahre 1850 angefangen sind zwei Katharina Warmuß'sche Mädchen-Erziehungs-Stipendien, jedes in dem jährlichen Ertrage von 60 fl. C. M., zu verleihen. — Zum Genuße dieser Stipendien, welche durch drei Jahre (1850 — 1851 — 1852) zu dauern hat, sind vor allen andern zwei Mädchen aus der Anverwandtschaft der Stifterin berufen. In deren Ermangelung, oder wenn ihre Anverwandten noch nicht das 9te Lebensjahr zurückgelegt haben sollten, sind damit zwei andere fromme Bürgerstöchter zu betheilen. — Jene, welche sich für diese Erziehungs-Stipendien zu bewerben gedenken, haben ihre diesfälligen, gehörig instruirten Gesuche bis Ende October d. J. bei der Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. Sept. 1849.

3. 1749. (3) Nr. 18150.

V e r l a u t b a r u n g.

Betreffend die in der Haupt- und Residenzstadt Wien abzuhaltenen Jahrmärkte hat das hohe Ministerium des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten mit dem Erlasse vom 12. d. M., 3. 6353, eröffnet, daß die bisher unter dem Namen „Jubilate“ und „Allerheiligen“ Markt in der Stadt Wien abgehaltenen zwei Jahrmärkte von nun an unter der Benennung: „Frühjahr“ und „Herbstmarkt“, und zwar der erste vom Montage 14 Tage nach Oftern, der zweite vom 15. October eines jeden Jahres angefangen, — durch vierzehn aufeinander folgende Tage abgehalten werden, und überdies 3 Tage zum Ein- und Auspacken der Waren und Verkaufsgegenstände eingeräumt sind. — Als Abhaltungsorte ist vor der Hand der Platz der Esplanade rechts vor dem Schottenthore gegen das Neuthor bestimmt. — Hinsichtlich des bisher unter der Benennung: „Margarethen-Markt“ abgehaltenen Jahrmarktes tritt, außer der Abkürzung auf 14 Tage, keine Veränderung ein. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 20. September 1849.

Amthliche Verlautbarungen.

3. 1754. (2) Nr. 14647.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspannleistung in der Marschstation Laibach während des Militärsjahres 1850 wird am 12. October l. J., Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreismte eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Pachtlustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß jeder Vicitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, welches vom Erstehrer als Caution einzubefassen ist. Die übrigen Vicitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden bei dem k. k. Kreismte eingesehen werden. Bis zum Beginne der Vicitationsverhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch nach dem folgenden Formulare verfaßt werden müssen: Formulare. Der Gefertigte erklärt hiemit, die Beistellung der Vorspann in der Station Laibach während des Verwaltungsjahres 1850 als Pächter gegen Vergütung von

... fr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die bezüglichenden Vicitationsbedingungen in allen Punkten genau zu erfüllen. Zugleich wird das bestimmte Badium pr. 300 fl., oder der Legschein über das bei der k. k. Kreiscassa erlegte Badium pr. 300 fl. beigefügt. — K. k. Kreismt Laibach am 22. September 1849.

3. 1744. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nach Verordnung des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 12. d. M., 3. 6383, sind die bisherigen zwei Wiener Stadtmärkte, unter der Benennung: „Frühjahr- und Herbstmarkt“ und zwar der erste vom Montage, 14 Tage nach Oftern, der zweite aber vom 15. October eines jeden Jahres angefangen, durch 14 Tage abzuhalten, und dürfen überdies 3 Tage zum Ein- und Auspacken der Waren und Verkaufsgegenstände verwendet werden. — Bis zur Erbauung förmlicher Markthallen wird der Esplanade-Platz außerhalb des Schottenthores rechts, zum Abhaltungsorte bestimmt. — Hinsichtlich des bisher in der Leopoldstadt unter der Benennung „Margarethen Markt“ abgehaltenen Jahrmarktes, hat es bei seiner ursprünglichen Dauer von 14 Tagen zu verbleiben, und auch sonst keine Aenderung einzutreten. — Diesem zu Folge wird der nächste Herbstmarkt am 15. October d. J. auf obbezeichnetem Plage seinen Anfang nehmen. — Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 18. September 1849.

3. 1740. (3) Nr. 2048.

K u n d m a c h u n g.

Zur vollständigen Besetzung der zwei provisorischen Briefträgers- und einer provisorischen Packgehilfenstelle mit 200 fl., dann von zwei provisorischen Hausknechtsauswärtigstellern, mit dem Jahreslohn von 180 fl. und dem Genuße, der Dienstkleidung wird der Concurs noch bis Ende d. M. eröffnet. — Die Bewerber um eine dieser Stellen, wozu die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann der Landes- und sonstiger Sprachen, ferner eine gesunde, kräftige Körperbeschaffenheit und ein nicht sehr vorgeschrittenes Alter erforderlich sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei dieser Oberpostverwaltung ungesäumt einzubringen. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 20. September 1849.

3. 1757. (2) Nr. 3613.

K u n d m a c h u n g.

In Folge der durch die Größfau g der Eisenbahn bis Parah notwendig gewordenen Änderungen in den Cours-Entraten sind Briefe und Sendungen für die Wiener-Route bis 6 Uhr Abends, Briefe und Sendungen aber für die Triester und Klagensfurter Route, dann nach Italien bis 4 Uhr Nachmittags anzugeben, damit sie mit den Abendposten nach diesen Richtungen die Beförderung erhalten. — Die Briefe und Sendungen, welche nach den erwähnten Stunden, während der gewöhnlichen Aufgabszeit zur Aufgabe gelangen, werden ebenso, wie die Briefe, welche die Nacht hindurch in den Briefsammlungskästen abgelegt werden, mit den Frühposten abgefertigt, was auch rückfichtlich der Briefe für die Steinbrück-

Agamer Route der Fall ist, und ebenso auch von den Sendungen für diese Route gilt, wenn die täglichen Malefahrten dahin zur Ausführung kommen werden, statt welchen einstweilen Dienstag und Samstag Abends um 8 Uhr Mailposten nach Segg abgefertigt werden. — Briefe für die Villacher Route sind ebenfalls bis 4 Uhr Nachmittags, und jene, welche für die Neustädter, dann für die Karstädter und Agamer Route über Neustadt bestimmt sind, bis 12 Uhr Mittags anzugeben. — Bei der Bahnhof-Post-Expedition können Briefe und Sendungen für die Triester und Eisenbahn-Route eine halbe Stunde später zur Aufgabe gebracht werden. — Sendungen und Fachbriefe, welche mit den Abendposten einlangen, können bis 8 Uhr Abends abgeholt werden. — Was hiermit vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung. — Laibach den 21. September 1849.

3. 1762. (2) Nr. 6707.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge Decretes der wohlwollenden k. k. steir. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. d. M., 3. 8451, veröffentlicht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauthstationen Adelsberg und Planina die dritte und letzte Vicitation am 13. October 1849, Vormittags bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Adelsberg, auf Grundlage der in den Amtsbüchern der Laibacher Prov. Zeitung vom Monat Juli d. J., Nr. 81 in 83, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der wohlwollenden k. k. steirisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli dieses Jahres, Zahl 5367, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen, auf 1 Jahr, d. i. vom ersten November 1849 bis letzten October 1850, werde abgehalten werden. Der Ausrufspreis für die Station Adelsberg besteht gegenwärtig in 4600 fl., jener für Planina 11000 fl. — Die schriftlichen, gehörig gestempelten und mit den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte sind hieramts bis 11 Oct. d. J., 2 Uhr Nachmittags einzubringen. Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beifügen eingeladen, daß die Vicitationsbedingungen hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 24. September 1849.

3. 1761. (2) Nr. 1167.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Religions-Fonds-Herrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Ruz von Rothenkahl, wider Joseph Mandel von Hrastoudull, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche ddo. 23. September 1844 schuldigen 100 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Hrastoudull gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Weizberg sub Urb. Nr. 105 vorkommenden, auf 690 fl. 25 fr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und deren Vornahme auf den 25. October, 24. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Beifügen bestimmt worden, daß die besagte Subrealität, wenn solche wider bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Hiezu werden die Kaufwilligen mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbe-

dingnisse täglich hiermit eingesehen werden können.
Bezirksgericht der k. k. R. F. Herrschaft Sit-
tich den 12. September 1849.

3. 1755. (1) Nr. 669.
K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Hallina, Kohnzeug zu Pferde-decken, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden, Gattien, Leintücher, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zeltenfittel u. Futter-Zwisch, Ober-Pfundsohlen, Terzen, Zuchten und Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und ge- scherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Läm- merfellen zu Pelzfutter; ferner Fußbekleidungs- stücke, endlich an à la Corse- und à la Pape- Hutfilzen, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1) Im allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom k. k. Kriegs- ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Liefe- rungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte und hechtgraue, ferner frapprothe, lichtblaue, letztere mit dem Unter- schiede für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenom- men. — Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billi- geren Preisen jene Offerte auf weiße und grau- melierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelierten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt, $\frac{1}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit geliefert wer- den, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{4}$ (Ein vierundzwan- zigstel) und in der Breite das ganze Stück höch- stens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die frapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{1}{16}$ (Ein siebenundsechszehntel) Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher un- appretirt eingeliefert werden. — Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melierten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen. Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen $18\frac{1}{2}$ und $21\frac{1}{2}$ Ellen Zoll breiten Seiten, und Querleisten aber zwischen $19\frac{1}{2}$ und $22\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$, und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund ge- rechnet sind. — Stücke unter dem Minimal- Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, und dann jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht ange- nommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Ge- wichts doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Hallina muß $\frac{1}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert wer- den, pr. Elle $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{4}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wr. Ellen messen. — b) Das Kohnzeug zu Pferddecken für Caval- lerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wr. Pfund wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{1}{2}$ Wr. Ellen messen. — Dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$, in der Breite 2 Wr. Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bett- koben müssen $1\frac{1}{2}$ Wr. Ellen breit und $5\frac{1}{4}$ El- lang seyn, dann 9 bis 10 Wr. Pfund wiegen. —

Sowohl die Hallina als das Kohnzeug zu Pferde- decken und die Bettkoben werden unter dem Mi- nimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Hallina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kohnzeuges zu Pferddecken aber in ein- zelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene, weiße Zackenwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Hand- gespinnst erzeugt seyn. — c) Zu Hemden, Gat- tien und Leintücher Leinwänden können auch 10 % Futterleinwand und ebenso zu Kittelzwisch 10 % laut Futterzwisch angeboten werden. Die Gattien- und Leintücher Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Dualität. Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich, oder auch mit den übrigen Lein- wänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämmtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit seyn, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wr. Ellen messen. Außer den vorstehenden Garn- leinwaren werden auch Wollstoffe (Callivots) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen. Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Dualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn. — d) Von den Ledergerathen werden das Ober-Brandsohlen, Pfundsohlen, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder in zwei Gat- tungen, nämlich: als leichtes, das zu Fußbeklei- dungen, und als schweres, das zu Riemenzeug geeignet ist, übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher ungetalzt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefalzt geliefert werden, wenn es im Offert angetragen und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium bewilliget worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten haupt- sächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, da- gegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Ter- zenhäute zu Gzafschirmen, Patrontaschendeckeln und Satteltaschen, das Zuchtenleder zu Säbelge- hängen, dann Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen. — Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu gerin- ger Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, so fern sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferungs-Quantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Stru- pfen-Quantum nach den für die Monturs-Com- mission bemessenen Dividenten berechnet, und die- ses nach dem eingegangenen Contractpreise bezahlt werden dürfe. — Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgearbeitet seyn. Von den übrigen Ledergerathen werden: Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sighleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Sa- mischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken die ganzen Häute stückweise nach dreierlei Gat- tungen, wovon die 1. wenigstens 6, die 2. wenig- stens 4 Patrontaschen-Riemen geben muß — Von der 3. Gattung werden zwar keine Patrontaschen- Riemen gefordert, die Häute müssen jedoch so be- schaffen seyn, daß sie andere Riemenwerkstoffen abwerfen. — Die Kernstücke dagegen werden nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie Turnister-Tragriemen mit unent- geltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnet-Ta- scheln als schwere und leichte Garnituren, die ge- scherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-An-

tergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die 2. Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hin- terzeugen, dann die braunen lohgaren Kalbsfelle in 3 Gattungen, nämlich: $\frac{1}{2}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Bescheleder zu Ca- vallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlin- gen zu Kamaschen; $\frac{1}{2}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Bescheleder zu Caval- lerie-Pantalons, und 14 Garnituren-Knopfschlin- gen zu Kamaschen, und $\frac{1}{2}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Bescheleder zu Ca- vallerie-Pantalons; 1 Stück Schweisleder zu In- fanterie-Gzako und 10 Garnituren-Knopfschlingen zu Kamaschen, endlich die lohgar braunen Schaf- felle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich: $\frac{1}{2}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbel- taschendeckeln; $\frac{1}{2}$ der 2. Gattung mit der Er- giebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{2}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbelta- schendeckeln übernommen. — e) Von den Läm- merfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut, und 2 Stück schwarze zu einem Pelz- bräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen ha- ben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f) Die Bärenhäute zu Gre- nadiermützen können naturschwarz oder auch echt- schwarz gefärbt geliefert werden. — Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Bären zu Grenadier- mützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g) Von Fußbekleidungs- stücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren- Gzismen, Matrosen-Schuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Gzikosen-Gzismen übernommen. — Jede Fuß- bekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschlie- ßung des Contractes festgesetzt werdenden Glas- sen geliefert werden, doch ist der Lieferant an die- ses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Liefe- rung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Classe weniger gelieferte, bis zum Ablauf der Frist nach- getragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 40 Paar, ungarische Schuhe 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husa- ren-Gzismen mitzuliefern, wenn eine solche An- zahl gefordert wird. — Matrosen-Schuhe und Fuhrwesens-Stiefel, dann Gzikosen-Gzismen kön- nen für sich allein und unabhängig von den andern angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke müssen ganz fertig angeboten werden, und nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitäts- mäßig befunden werden. Zur Erkennung der in- nern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungs-Probe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Partei, als Ausschuss zurück- zunehmen. — h) Die Hutfilze à la Corse und à la Pape müssen nach den bestimmten Gattungen in die Kopfweite in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden sie müssen von der besten unverfälschten Lämmer- wolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteiht, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolz- schüre eingeliefert werden. — 2) Von den con- trahirten Objecten soll $\frac{1}{2}$ bis Ende März das zweite Drittel bis Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1850 geliefert werden, doch wird es den Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprüng- lich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren,

nur dürfen diese nicht über den letzten October 1850 hinausgehen, und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden. — 3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conv. Münze, und zwar für Lächer, Hallina, Leinwänden und Zwilche pr. Einer Wiener Elle; für Rehenzeug zu Pferdedecken und Bettkoben pr. Ein Wr. Pfund; für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlen-Leder pr. Einen Wr. Centner; für rohe Rindshäute pr. Einer Garnitur Sighleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungswise pr. Eine Haut und rückfichtlich pr. Ein Fell, für Samischleder für 1 Stück der 1., 2. oder 3. Gattung pr. schwere Garnitur zu 10 Inf. Patronentaschen und 21 Tornister, Tragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet-, dann 1 Stück Säbel- und Bajonnettaschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Tornistertragriemen und 7 Stück Bajonnet-, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnettaschel, für Kämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück, zu einer Sattelhaut in 2 Stücken zu einem Pelzbräm und in drei Stücken zu einem Pelzfutter. Für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze. Für Fußbekleidungen pr. Paar, für Putzfüße pr. Stück, in Ziffern und Buchstaben, dann die Montur-Commission, wohin und die Lieferangstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zuhaltung des Offertes ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des nach dem geforderten Preise ausfallenden Lieferungs-werthes, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegscassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositschein mit dem Offerte einsenden. — 4) Die gedachten Reugelder können auch in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutssetzungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5) Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositschein gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October d. J., oder an das General-Commando bis 10. desselben Monats eingekendet werden, und es bleiben die Offerten auf Woll- und Leinwaren für die Zuhaltung ihrer Anbote bis December d. J., jene auf andere Artikel aber bis Ende Jänner 1850 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Kerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungsbeurteilung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Kerar verfallen einzuziehen. — Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungs-Cautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können. — 6) Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Orten angestellt werden, soferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium gesendet werden, auf einen 15 kr. Stempel, die an das Militär-General-Commando eingereichten, auf einen 10 kr. Stempel geschrieben seyn. — 7) Offerte, mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Offerten oder umgekehrt den theueren Offerten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie die andern, angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt. — 8) Die übrigen Contracts-Bedingungen können bei jeder Monturs-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Illyrien und Innerösterreich. Graz am 18. Sept. 1849.

Offert von Außen: Offert des N. N. aus N. N. — Der Depositschein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. E. M. wurde unter Einem an das . . . übergeben. — Von Innen: Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der gegebenen Ausschreibung. — Wiener Ellen weißes . . . Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. kr. sage . . . Wiener Ellen krapprothes 1 1/2 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. kr. sage . . . dto dto lichtblaues 1 1/2 Wiener Ellen breites schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie die Elle zu . . . fl. kr. sage . . . dto dto lichtblaues 1 1/2 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . . fl. kr. sage . . . dto dto dunkelblaues 1 1/2 Wiener Ellen breites schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. kr. sage . . . Wiener Ellen Hemden . . . detto Wattien o. Leintücher . . . detto Futter . . . detto Strohsack . . . detto Emballage . . . detto Zelter . . . detto Kittel } Zwilch . . . detto Futter } . . . detto Hemden . . . detto Wattien o. Leintücher . . . detto Futter . . . Centner (lohbares) zu Schuh u. Stiefeln . . . detto (Oberleder) zu Rehenzeug . . . detto in Knoppfern gegärbtes Pfundsohlenleder . . . detto lohbares Brandsohlenleder . . . detto detto unausgefärbtes Terzenleder . . . detto detto ausgefärbtes Terzenleder . . . rothes Zuchtenleder . . . Stück 1ter geäscherte) die Haut . . . 2ter Alaunhäute . . . 1ter } Gattung braune) Kalb } das Stück . . . 2ter } lohgare) Schaf } Fell zu . . . 3ter } . . . 1ter } Gattung) mit 6 Patronentaschenriemen pr. Haut . . . 2ter } Samisch-) 4 detto detto . . . 3ter } Häute) ohne detto detto . . . Garnituren schwere } Samischhäute, pr. Garnitur . . . detto leichte } . . . detto Sighleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, pr. Garnitur . . . detto schwarze Kämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu . . . detto schwarze Kämmerfelle zu Pelzbräme, die Garnitur zu . . . detto weiße Kämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu . . . Stück Bräme zu Grenadiermützen in ausgezeichneten . . . Bärenhäuten, den Bräm zu . . . Paar deutsche } Schuhe das Paar zu . . . ungarische } . . . Halbstiefel . . . Husaren Gismen . . . Matrosen-Schuhe . . . Fuhrwesen-Schuh . . . Gismen . . . Stück à la Corse Putzfüße das Stück zu . . . à la pape . . . dto . . . in Conventions-Münze in folgenden Terminen . . . in die Monturs-Commission zu N. . . nach dem mir wohlbekannten Muster und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahierungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . gemäß der Kundmachung hafte. — Gezeichnet zu Ort N. . . Kreis N. . . Land N. . . am . . . ten . . . 1849. Unterschriften des Offerten sammt Angabe des Gewerbes.

fl.	kr.	sage	
dto	dto	dunkelgrünes 1 1/2	
Wiener Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu	fl.	kr.	sage
dto	dto	dunkelbraunes 1 1/2	
Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu	fl.	kr.	sage
dto	dto	grauemeliertes 1/2	
Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu	fl.	kr.	sage
dto	dto	hechtgrünes 1/2	
Wiener Ellen breites, ungenähtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu	fl.	kr.	sage
dto	dto	Hallina, 1/2	
Wiener Ellen breit, ungenäht, unappretirt, die Elle zu	fl.	kr.	sage
Blätter Rehenzeug zu Pferdedecken für schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu	fl.	kr.	sage
Rehenzeug zu Pferdedecken für leichte Cavallerie das Wiener Pfund zu	fl.	kr.	sage
Stück einfache zweiblättrige Bettkoben, das Wiener Pfund zu	fl.	kr.	sage
Wiener Ellen Hemden	fl.	kr.	sage
detto Wattien o. Leintücher	fl.	kr.	sage
detto Futter	fl.	kr.	sage
detto Strohsack	fl.	kr.	sage
detto Emballage	fl.	kr.	sage
detto Zelter	fl.	kr.	sage
detto Kittel } Zwilch	fl.	kr.	sage
detto Futter }	fl.	kr.	sage
detto Hemden	fl.	kr.	sage
detto Wattien o. Leintücher	fl.	kr.	sage
detto Futter	fl.	kr.	sage
Centner (lohbares) zu Schuh u. Stiefeln	fl.	kr.	sage
detto (Oberleder) zu Rehenzeug	fl.	kr.	sage
detto in Knoppfern gegärbtes Pfundsohlenleder	fl.	kr.	sage
detto lohbares Brandsohlenleder	fl.	kr.	sage
detto detto unausgefärbtes Terzenleder	fl.	kr.	sage
detto detto ausgefärbtes Terzenleder	fl.	kr.	sage
rothes Zuchtenleder	fl.	kr.	sage
Stück 1ter geäscherte) die Haut	fl.	kr.	sage
2ter Alaunhäute	fl.	kr.	sage
1ter } Gattung braune) Kalb } das Stück	fl.	kr.	sage
2ter } lohgare) Schaf } Fell zu	fl.	kr.	sage
3ter }	fl.	kr.	sage
1ter } Gattung) mit 6 Patronentaschenriemen pr. Haut	fl.	kr.	sage
2ter } Samisch-) 4 detto detto	fl.	kr.	sage
3ter } Häute) ohne detto detto	fl.	kr.	sage
Garnituren schwere } Samischhäute, pr. Garnitur	fl.	kr.	sage
detto leichte }	fl.	kr.	sage
detto Sighleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, pr. Garnitur	fl.	kr.	sage
detto schwarze Kämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu	fl.	kr.	sage
detto schwarze Kämmerfelle zu Pelzbräme, die Garnitur zu	fl.	kr.	sage
detto weiße Kämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu	fl.	kr.	sage
Stück Bräme zu Grenadiermützen in ausgezeichneten	fl.	kr.	sage
Bärenhäuten, den Bräm zu	fl.	kr.	sage
Paar deutsche } Schuhe das Paar zu	fl.	kr.	sage
ungarische }	fl.	kr.	sage
Halbstiefel	fl.	kr.	sage
Husaren Gismen	fl.	kr.	sage
Matrosen-Schuhe	fl.	kr.	sage
Fuhrwesen-Schuh	fl.	kr.	sage
Gismen	fl.	kr.	sage
Stück à la Corse Putzfüße das Stück zu	fl.	kr.	sage
à la pape	fl.	kr.	sage
dto	fl.	kr.	sage

in Conventions-Münze in folgenden Terminen . . . nach dem mir wohlbekannten Muster und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahierungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . gemäß der Kundmachung hafte. — Gezeichnet zu Ort N. . . Kreis N. . . Land N. . . am . . . ten . . . 1849. Unterschriften des Offerten sammt Angabe des Gewerbes.

3. 1763. (2) Nr. 1725. 114 IV.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triest wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch, u. z. 1) in der Hauptgemeinde Dollina des politischen Bezirkes Capodistria; 2) in den Hauptgemeinden Castelnovo und Lippa des politischen Bezirkes Castelnovo; 3) in dem ganzen politischen Bezirke Bolesca und vom Branntweinverschleiß in den zum Zollausfluß Istrien gehörigen Gemeinden des nämlichen Bezirkes; 4) in den Catastralgemeinden Auber, Cobdil, Copriva, Prusjovizza, St. Daniel, Gabrovizza, Pliscovizza, Etiaf, Tomasovizza, Belikodol, Bouzhigrad, Goboli und Gobilaglava, welche früher zum politischen Bezirke St. Daniel, nun zum politischen Bezirke Sessana gehören, und 5) in den Gemeinden Sgonico mit Kleinreppen, Gabrovizza und Sales mit Samatorza und Brischiafi der Hauptgemeinde Gorianska, welche früher zum politischen Bezirke Duino, nun zum politischen Bezirke Sessana gehören, für das Verwaltungs-Jahr 1850 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, die mündliche Verhandlung am sechsten October 1849 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung mit Schlag 10 Uhr Vormittags begonnen wird. — Die Ausrufspreise sind folgende u. z. ad 1) für die Hauptgemeinde Dollina, für den Wein 3706 fl. für das Fleisch 320 fl., zusammen 4026 fl.; — ad 2) für die Hauptgemeinden Castelnovo und Lippa, für den Wein 4830 fl., für das Fleisch 570 fl., zusammen 5400 fl.; — ad 3) für den politischen Bezirk Bolesca, für den Wein 4785 fl. 30 kr., für das Fleisch 844 fl. 27 kr., für den Branntwein 154 fl. 3 kr., zusammen 5781 fl.; — ad 4) für die früher zum Bezirke St. Daniel gehörigen Catastralgemeinden des politischen Bezirkes Sessana, für den Wein 1074 fl., für das Fleisch 176 fl., zusammen 1250 fl.; — ad 5) für die früher zum Bezirke Duino gehörigen Gemeinden des politischen Bezirkes Sessana, für den Wein 856 fl., für das Fleisch 144 fl.; zusammen 1000 fl. — Obige Pachtungsgegenstände werden zuerst einzeln und dann vereint ausgebaut werden. — Auch ist gestattet, für dieselben geschriebene Angebote auf einen 6 kr. Stämpelbogen einzureichen, dieselben müssen jedoch bis zum fünften October 1849 längstens bis 12 Uhr Mittags mit der den beiliegenden Betrag und den Pachtgegenstand bezeichnenden Aufschrift bei der Vorsteherung der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung einlangen und mit dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen belegt seyn, da die nach dem obigen Zeitpunkte einlangenden oder vorschriftswidrig verfaßten, oder mit der Caution nicht belegten schriftlichen Angebote nicht berücksichtigt werden können. — Die übrigen Versteigerungs- und Pachtbedingungen können bei der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen und aus den nächsten Amtsblättern der Triester Zeitung entnommen werden. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triest den 19. September 1849

3. 1739. (2) Nr. 1175.

E d i c t.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Mathias Grebenz von Höfeln, durch dessen Bevollmächtigten Anton Riegler, mit Bescheid vom 5. September 1849, C. Nr. 1175, eine neuerliche Tagfahrt zur executiven Feilbietung der, dem Martin Streckal gehörigen, zu Prevolle gelegenen, der Pfarrgült Obergurt dienstbaren, auf 375 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube, Nr. Rectf. 38/3, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden N. C. 14, wegen dem Mathias Grebenz schuldigen 12 fl. 52 kr. c. s. e., auf den 11. October 1849 um die 10 Frühstunde angeordnet worden sey, wobei die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, Bedingungen und Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Seisenberg den 5. September 1849.

3. 1743. (2) Nr. 2746.

Die Bezirkswundärzten. Stelle für Gottschee, mit dem Sitze in der Stadt Gottschee, und einer

jährlichen Remuneration pr. siebenzig Gulden aus der Bezirkskasse, ist erlediget.

Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen sechs Wochen hieramts einzubringen. Bezirksobrigkeit Gottschee am 15. September 1849.

3. 1768. (2) Nr. 5036.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht, daß man dem Jacob Gaber von Podrezhe, wegen erhobener übler Vermögensgebarung, die freie Vermögensverwaltung abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Andreas Jamnik von Podrezhe zu bestellen befunden habe.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 21. Sept. 1849.

3. 1751. (2) Nr. 3108.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es habe Herr Gregor Brezic von Strane, wider den unbekannt wo befindlichen Anton Brezic und seine gleichfalls unbekannten Erben, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche der Karstergült zu Planina sub Rectf. Nr. 19 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube hieramts angebracht.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten, dem Hrn. Mathias Premou von Großubista als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem dieser Rechtsgegenstand bei der auf den 24. December l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Verhandlungstagung ausgetragen und entschieden werden wird. Hievon werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur Tagung entweder selbst erscheinen oder ihre Rechtsstelle dem aufgestellten Curator an die Hand geben, oder allenfalls einen andern Vertreter wählen und anher nahungart machen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. K. k. Bezirksgericht Senec den 29. August 1849.

3. 1742. (2) Nr. 3042.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senocetsch wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Hrn. Mathias Zvokl von Lbe-feld, wider Herrn Stephan Samja von Prusaje, wegen aus dem v. a. Vergleich vom 27. März 1829 schuldigen 90 fl. c. s. e., in die executive Feilbietung der dem Erben gehörigen, in Prusaje sub Conf. Nr. 21 gelegenen, im Grundbuche des Gutes Neukost sub H. b. Nr. $\frac{3}{4}$ vorkommenden, gerichtlich auf 571 fl. 47 kr. bewerteten Unterthall gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagungen auf den 22. October, den 22. November und den 24. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Prusaje mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senocetsch den 24. August 1849.

3. 1728. (3) Nr. 2583.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit dem unbekannten Auenthalies abwesenden Bernhard Urš. erinnert, daß zur Vertheilung des für die am 14. Juni 1843 im Executionswege veräußerte, zu Grabcrow dieses Bezirkes sub Conf. Nr. 4 liegende, im Grundbuche der St. Katharinagült sub Rectf. Nr. 19 vorkommende Viertelhube, worauf derselbe mit dem Schuldbriefe vom 10 Dec. 1806 für 49 fl. $\frac{1}{4}$ kr. intabulirt ist, erzielten Meistbotes von 243 fl. 20 kr., die Tagung auf den 25. October d. J., Vormittag um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und für ihn Herr Franz Kobas als Curator ad actum aufgestellt worden ist, und daß er zur diesfälligen Tagung so gewiß selbst zu erscheinen, oder aber die diesfälligen Behelfe dem gedachten Curator ad actum an die Hand zu geben habe, als er widrigenfalls alle Nachteile seiner Verabsäumung nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Krupp am 15. August 1849.

3. 1714. (3) Nr. 3048.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Kreuzmeyer von Uševr, gegen Hrn. Gregor Urbha durch Joseph Urbha, von Podgora, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Herrschaft Schneeberger Grundbuche sub Urb. Nr. 132 vorkommenden, gerichtlich auf 52 fl. 45 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 17. October, 17. November und 17. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in Loco der Gerichtskanzlei mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der 3. Tagung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 27. August 1849.

3. 1725. (3) Nr. 2169.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg ist über Einschreiten des Herrn Johann Witscher von Adelsberg, in die executive Feilbietung der, dem Thomas Thomasschitz gehörigen, im Grundbuche des Gutes Adlershofen sub Urb. Nr. 32 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, auf 1277 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Halbhuben zu Deutschdorf, wegen schuldigen 90 fl. 49 kr. c. s. e. gewilliget, und die Vornahme derselben auf den 20. October, 20. Nov. und 20. Dec. d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird, wenn sie nicht wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingung können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 20. Aug. 1849.

3. 1715. (3) Nr. 3015.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Franz Peter von Altenmarkt, gegen Johann Baraga von Grafenacker, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Herrschaft Schneeberger Grundbuche sub Urb. Nr. 98 vorkommenden, gerichtlich auf 140 fl. geschätzten Kälche, wegen schuldigen 10 fl. 40 kr. und 4 fl. 14 kr. c. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 19. October, 19. November und 19. Dec. l. J., jedesmal früh 9 Uhr in Loco dieser Amtskanzlei mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. August 1849.

3. 1747. (3) Nr. 4070.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Simon Squarzhe von Godovizh, wider Katharina Korzhe von ebendort, wegen schuldigen 11 fl. 20 kr. c. s. e., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf der, dem Simon Treun von Godovizh eigenthümlichen, beim Grundbuche der Herrschaft Voizh sub Rectf. Nr. 696 vorkommenden Dreiviertelhube intabulirten Heirathsgutsforderung pr. 1000 fl. gewilliget, und hiezu die Termine auf den 26. Octbr., 26. November 1849 und 8. Jänner 1850, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet, daß diese Forderung bei der 1. und 2. Feilbietung nur um den Nennwerth oder darüber, bei der letzten aber auch unter demselben dem Bestbietenden hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 20. October 1848.

3. 1746. (3) Nr. 1115.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben nach Gertraud Jonke von Hornberg, in die öffentliche Versteigerung der in der Letztern Verlass gehörigen $\frac{1}{2}$ Urb. Hube Nr. 15 in Hornberg sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, im inventarischen Schätzungswerthe pr. 170 fl., dann einiger Leibeskleider, Haus- und Wirtschaftsgüter gewilliget, und zur Vornahme der erste Termin auf den 23. October l. J. und der zweite Termin auf den 22. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Loco Hornberg mit dem Beisage angeordnet worden, daß sowohl die Realität als Fahrnisse bei dem zweiten Feilbietungstermine auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee den 20. Mai 1849.

3. 1732. (3) Nr. 2915.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Scherzer von Dissuniz, durch ihren Bevollmächtigten Georg Zukowez von ebendort, in die executive Feilbietung der dem Anton Janesch junior gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rectf. Nr. 1616 vorkommenden 6 kr. Geräuß sub Conf. Nr. 7 zu Weissenbach, im Schätzungswerthe pr. 170 fl., und der ihm gepfändeten Fahrnisse, als Hauseinrichtung, im Werthe pr. 1 fl. 50 kr., wegen schuldiger 100 fl. c. s. e. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 19. October; die 2te auf den 20. November, und die 3te auf den 19. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität sammt Fahrnissen erst bei dem 3ten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe hintangegeben werde. Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 18. September 1849.

Verordnung

des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain.

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 11. September 1849 hat der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und der Finanzen, Behufs der Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Krain, folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung. Besondere Bestimmung über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Vorschriften. — I. Abschnitt. Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Siebigkeiten. — §. 1. Nach dem Gesetze vom 7. September 1848 sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann: Alle Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Unterthansverbannde, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionen und aus der Dorfobrigkeit entspringen. — §. 2. Da in dem Herzogthume Krain der Bier- und Branntweinzwang nicht besteht, so findet die diesfällige Bestimmung des 11. Absatzes des Gesetzes vom 7. September 1848 daselbst keine Anwendung. — §. 3. Das Patent vom 4. März 1849 erklärt im §. 1 die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler, mit Rücksicht auf den Absatz 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 für unentgeltlich aufgehoben. Belangend die Robot und Robotgelder der Inleute, so sind solche in Krain laut Currende des illyrischen General-Guberniums vom 29. Juli 1814, 3. 9811, lit. b, bereits längst aufgehoben. Unter den auf unterthänigen Gründen gestifteten Häuslern aber werden jene Kaischler verstanden, welche sich auf einem unterthänigen oder Gemeindegrunde mit Bewilligung der Grundeigenthümer angesiedelt haben, und kein eigenes Grundbuchs-Folium besitzen. — §. 4. Da nach den Andeutungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentes vom 4. März 1849, §. 2, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erhoben und bestimmt werden soll, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entschädigung aufzuheben, zugleich aber, welche Lasten mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden Rechte zu entfallen haben, so wird für das Herzogthum Krain insbesondere Nachstehendes bestimmt: — §. 5. Ohne Entschädigung aufgehoben sind: a) Alle wie immer gearteten Leistungen und Siebigkeiten der Inleute; b) die Wasserzins- und Fischereirobot, mit Ausnahme derjenigen, welche auf eigenthümlichen Gründen der Berechtigten geleistet wird, und als solche rectificirt, oder nachträglich durch entgeltliche Verträge stipulirt ist; c) jede durch Zerstückung der unterthänigen Gründe entstandene Zinserhöhung; d) alle grundherrlichen Vorkaufs-, Einstands-, Heimfalls-, und Kaufrechte, ohne Unterschied, unter welcher Benennung sie vorkommen; e) alle aus dem Bestande der vormaligen Landgerichtsobrigkeiten herrührenden Geld-, Naturalien- und Arbeitsleistungen, als: Landgerichtsrobot, Landgerichtshäfer, Landgerichtszungen, Amtshäfer u. s. f.; f) alle aus der von den Grundobrigkeiten früher ausgeübten gerichtlichen oder politischen Verwaltung sich herschreibenden Zins- und Leistungen, als: Gerichtsrobot für die Jurisdictionengebäude, obrigkeitliches Schutgeld, Feuergeld, Wachgeld u. s. w., und g) das obrigkeitliche Abfahrts- und Mortuar, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Sterbhaupt u. s. w. — §. 6. Dagegen entfallen aber auch ohne Entschädigung alle gesetzlich Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vormaligen Unterthanen, namentlich die Verpflichtung zu Beiträgen aus Anlässen von Epidemien, Heilung der an der Lustseuche oder durch Hundebisse erkrankten Personen u. s. w., wie überhaupt alle aus dem persönlichen Unterthansverbannde ent-

springenden Verpflichtungen der vormaligen Obrigkeiten. — §. 7. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849 ist a) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und eine Entschädigung zu Gunsten der bisher Berechtigten findet nur in den Fällen statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet, ferner sind: b) Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, z. B. Hundshaber, Fütterung der Jagdhunde u. s. w. ohne Entschädigung aufgehoben. — §. 8. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servituten zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen bleiben vor der Hand in Wirksamkeit. Ueber die Art und Weise der entgeltlichen Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte werden jedoch in Kürze die näheren Bestimmungen nachfolgen. — §. 9. Die Landescommission hat, unmittelbar nach ihrem Zusammentreten, den Beschluß zu fassen, ob nicht etwa noch unter anderen Benennungen Siebigkeiten vorkommen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848 und des Patentes vom 4. März 1849, als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten seien, und welche ihnen gegenüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben, und hierüber die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. — Wird dieses in einem einzelnen Falle zweifelhaft oder streitig, so greifen die Bestimmungen der II. Abtheilung dieser Verordnung Platz.

II. Abschnitt. Von den gegen billige Entschädigung aufzuhebenden und den ablösbaren Lasten überhaupt. — §. 10. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848: a) Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848, §§. 3 und 6, aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist; b) Leistungen, welche gegen Ablösung aufgehoben sind, und welche mit der alleinigen Ausnahme der Natural-Arbeitsleistungen, bis die Ablösung erfolgt ist, zu erfüllen sind. — §. 11. Unter die ablösbaren Leistungen, in so ferne deren Behandlung Gegenstand dieser Verordnung ist (§. 8), gehören die im §. 6 des Patentes vom 4. März erwähnten Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu Gemeindegewerken, in so ferne sie der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, dann die Leistungen aus emphyteutischen oder anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums. — §. 12. Unter den im §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und in den §§. 5 und 14 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten emphyteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums sind nur solche Verträge zu verstehen, welche rein privatrechtlicher Natur sind, und nach der Landesverfassung und den politischen Gesetzen ein Unterthansverhältniß nicht begründen. Es haben daher die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 7. September 1848 und der §§. 5, 14 und 19 des Patentes vom 4. März 1849 auf Erbpacht und Erbzinsgüter, welche aus kaufrechtlich gemachten herrschaftlichen Miethgründen entstanden sind, so wie auf die sogenannten Dominicalisten, welche das Nutzungseigenthum eines herrschaftlichen Grundes erlangt haben, keine Anwendung, weil alle diese Verträge zu ihrer Gültigkeit die politische Genehmigung, die Abschreibung in der Landtafel und im Gilten-Cataster, und die Eintragung in das Dominien-Grundbuch voraussetzen, und somit ein Unterthänigkeitsverhältniß begründen, welches sammt den daraus entspringenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten bereits durch die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist. In wie ferne für die noch nicht erfolgte Entrichtung eines Kauffchillings bei den nunmehr ebenfalls in das freie Eigenthum der Verpflichteten übergegangenen Miethhuben und Miethgründen, dem Berechtigten eine Entschädigung gebührt, bleibt über Einholung der Genehmigung des Ministeriums der Landescommission zur Bestimmung vorbehalten. Zu den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen gehören auch die Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper

veräußert, in den öffentlichen Büchern aber noch nicht abgeschrieben worden sind, selbst dann, wenn bisher die politische Genehmigung zur Veräußerung noch nicht eingeholt wurde. — §. 13. In allen Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in so ferne als gebührend anzunehmen, als es den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge nicht widerspricht, und sich der Berechtigte im rechtmäßigen factischen Besitze befindet. (§. 109 dieser Verordnung.) — §. 14. In einem und dem andern Falle ist als Grundlage festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den ersten begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen; daß ferner von dem, auf solche Art ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ein Drittheil als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet. Unter dem abzuschlagenden Drittheil ist auch der bisherige, die Stelle der Urbarsialsteuer vertretende 20%, Einlaß von den herrschaftlichen Bezügen begriffen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt jedoch ein: a) bei den im §. 11 bezeichneten ablösbaren Leistungen, bei welchen der Abzug eines Drittels nicht Statt findet, und b) bei den Laudemien nach den Bestimmungen des §. 48 dieser Vorschrift. — §. 15. Die Weisungen dieser Verordnungen bezwecken demnach: a) die Werthermittlung der erwähnten Siebigkeiten, b) die Ermittlung und Vergütung der im Nachjahre 1848 im Rückstande verbliebenen Leistungen, c) die Berechnung der Jahresquote und des Capitals, welche den Berechtigten an der Stelle jener Leistungen zufließen sollen, aus deren Bezüge sie durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 getreten sind. — §. 16. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestand-Verträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung (§. 7 des Patentes vom 4. März 1849).

III. Abschnitt. Von der Werthermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen. — §. 17. Die aufgehobenen und abzulösenden Siebigkeiten zerfallen in Leistungen von: a) Naturalien, b) durch Arbeit und c) im Gelde. — A. Naturalleistungen. — §. 18. Als Naturalleistungen sind alle jene Leistungen zu verwerthen, bei welchen ursprünglich die Abstattung nur in natura gefordert werden konnte, selbst wenn sie zeitweise in eine Geld- oder Arbeitsleistung umgestaltet wurden, oder noch derzeit in eine solche umgestaltet sind. Nur jene Leistungen, welche bleibend in eine jährliche oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Geldgabe in Folge eines rechtsgiltigen Vertrages umgeändert wurden, sind als fixe Geldgaben zu betrachten und nach den für fixe Geldgaben aufgestellten Grundsätzen zu verwerthen. Wurden Geldleistungen in Naturalleistungen umgestaltet, so sind sie nur dann als solche zu verwerthen, wenn die Umgestaltung bleibend und durch einen rechtsgiltigen Vertrag geschah. — §. 19. Unveränderliche Naturalleistungen (Naturalabgaben) sind jene, welche nach ihrer Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt, und in festgesetzten Terminen zu entrichten sind; zu denselben gehört auch der unveränderliche Körner-Sack-Zehent. — §. 20. Fixe Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Catasters festgesetzten Preisen zu Geld berechnet (§§. 9 und 10 des Patentes vom 4. März 1849), und zwar in jener Preisabstufung, welche für die Steuergemeinde festgesetzt ist, welcher der belastete Besitz angehört. — §. 21. Bei Naturalabgaben, für welche zwar Preise im Cataster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragschätzung bei jenen Gemeinden erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, ist der Catastralpreis jener benachbarten Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Catastral-Kornpreis hat, für die Ermitt-

lung der Entschädigung anzunehmen. Bestehen in mehreren benachbarten Gemeinden zwar gleiche Catastral-Kornpreise, aber verschiedene Catastral-Preise für die zu veranschlagende Naturalgabe, so wird der geringste der letzteren angenommen. — §. 22. Bei Kleinrechten und anderen Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, für welche im Grundsteuer-Cataster keine Preise festgestellt worden sind, werden die Preisbestimmungen von der Landescommission mit Rücksicht auf die dem Patente vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu Grunde liegenden Prinzipien der Werthbestimmung festgesetzt (§. 10 des Patentes vom 4. März 1849). — §. 23. Zehent-Erbpächter ist derjenige, welchem von den Zehentberechtigten ein Zehent gegen eine unveränderlich jährliche, oder in einem anderen Termine zu entrichtende Getreideschüttung, oder eine andere Leistung in Erbpacht überlassen worden ist. In diesem Verhältnisse wird die Entschädigung sowohl des Zehentherrn gegen den Zehent-Erbpächter, als des Letzteren gegen den Zehentholden, nach dem im Patente vom 4. März 1849 und in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen ermittelt, ohne daß das Resultat dieser zweifachen Ermittlung einen weiteren Entschädigungsanspruch zwischen dem Zehentherrn und dem Zehent-Erbpächter begründet. Nur in jenem Falle, wo der Zehent-Erbpächter erweisen kann, daß ohne sein Verschulden die ihm von dem Zehentholden zu leistende Entschädigung geringer ausfiele, als jene, die der Zehentherr für die Getreideschüttung oder andere Leistung zu fordern hat, kommt dem Zehent-Erbpächter ein Nachlaß im Maßstabe der geringer ausfallenden Zehent-Entschädigung zu Gute. Die dem Zehentherrn zu Gebote stehenden Behelfe und Beweise seines Bezugsrechtes sind auch für den Zehent-Erbpächter wirksam, und diesem auf Verlangen mitzutheilen. — §. 24. Bei Ermittlung des Entschädigungscapitals für den Getreidezehent wird der für den stabilen Grundsteuer-Cataster ermittelte Wirthschaftsturnus und Naturalertrag in jeder Steuergemeinde zu Grunde gelegt, und hiebei auf folgende Art vorgegangen: Der Catastral-Naturalertrag der zehentbaren Früchte eines Jahres wird mit Rücksicht auf das Anbauverhältniß nach den Catastralpreisen in Geld veranschlagt, dieser Geldanschlag summiert, und die Summe durch die Anzahl der Rotationsjahre getheilt, wodurch sich der auf ein Jahr entfallende Ertrag der zehentbaren Früchte von einem Joche der betreffenden Culturklasse darstellt. Von diesem Jahresbetrage wird der quote Theil des Zehents berechnet. Das Stroh und die Zehentfrohen werden bei der Berechnung außer aller Veranschlagung gelassen; dagegen finden aber auch für allfällige Gegenleistungen kein Abzug Statt. Ein solcher Zehent-Ablösungstarif ist für jede Steuergemeinde, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Culturclassen zu verfassen, und den Gemeinden hinauszugeben, wodurch es jedem Pflichtigen möglich ist, mit Zuhilfnahme des Grundbesitzbogens die von ihm für den Zehent zu leistende Entschädigung mit Rücksicht auf das Flächenmaß und die Classe seiner zehentpflichtigen Grundstücke selbst leicht zu berechnen. Das anruhende Formulare enthält die Rubriken für die angeordnete Zehentberechnung. — §. 25. Für jeden auf dem Grundbesitz haftenden Zehent, und jede aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalgabe gebührt bloß eine billige Entschädigung, den Fall ausgenommen, wenn sich die Zehentgabe als eine Leistung aus einem emphyteutischen, oder einem andern über die Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Vertrage, der eine nicht im Unterthansverhältniß gestandene Realität zum Gegenstande hat, darstellt; in diesem Falle hat eine Entschädigung nach den Grundsätzen der Ablösung Statt zu finden. — §. 26. Grundstücke, welche nach dem Gesetze bereits den Zehent gegeben haben, oder doch bis zum 7. September 1848 zu geben hatten, aber noch nicht im Cataster classificiert erschienen, werden als in die letzte für die betreffende Gemeinde bestehende Classe der fraglichen Cultur gehörig behandelt. — §. 27. Bei Zehenten von Gegenständen, die kein Bodenerzeugniß sind, wozu auch der Blutzehent zu rechnen ist, wird der Naturaljahresertrag aus Zehentregistern, aus

Vormerkungen, durch die Aussage von Zeugen oder in sonst geeigneter Art nach einem sechsjährigen Durchschnitte, vom Beginn des Ruhjahres 1845 an zurückgerechnet, erhoben, und wie es bei den Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt. — §. 28. Im Falle der Zehent nicht den zehnten, sondern einen höheren oder kleineren Theil des Ertragnisses des zehentbaren Grundstückes ausmacht, ist die Berechnung auch im Verhältnisse dieser Leistungsquote vorzunehmen. — §. 29. Beim Weinmosszehent ist der Catastral-Naturalertrag nach dem für die Gemeinde bestehenden Catastralpreise zu berechnen, und hievon das rectificierte Bergrecht abzuziehen. — §. 30. Dort, wo die Zehentgemeinden während der zehn Jahre von 1835 inclusive bis 1845 den Zehent selbst gepachtet hatten, ist auf Verlangen beider Paciscenten der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die in obigen Zeitraum fallenden Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungsermittlung zu nehmen. Ist der Pachtshilling nicht im Gelde, sondern in einer Naturalleistung bedungen, und wurde die Durchschnittsberechnung des Pachtshillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist der Naturalpachtshilling nach den Preisen des stabilen Grundsteuer-Catasters im Gelde zu berechnen. In beiden Fällen bleibt die individuelle Vertheilung der zu leistenden Entschädigung nach dem Verhältnisse, nach welchem die Gemeinde bisher den jährlichen Pachtshilling unter ihre Mitglieder vertheilt, derselben überlassen. Wird die Entschädigungsrente für den Zehent im Sinne dieses Paragraphes auf Grundlage des von der Gemeinde entrichteten Pachtshillings veranschlagt, so ist solcher im vollen Betrage ohne irgend einen Abzug in Rechnung zu bringen. — B. Arbeitsleistungen. §. 31. Die Arbeitsleistungen (Robot) sind mit dem dritten Theile des im Catastralzuschlagsanschlage der Gemeinde, in welchem die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Preises für den gemeinen Zug- oder Handarbeitstag zu berechnen. Die Berechnung der Gattungen der gezwungenen Zugarbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Zugtages nach dem Verhältnisse zu pflegen, daß sich zur Einheit desselben der einspännige Zugtag wie $\frac{1}{2}$, der dreispännige wie $1\frac{1}{2}$, der vier-spännige wie $2\frac{1}{2}$, und der sechsspännige wie $3\frac{1}{2}$ verhält. Je nachdem die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten war, ist der dießfälligen Berechnung der entsprechende Catastralpreis der betreffenden Gemeinde zu Grunde zu legen. Besteht in einer Gemeinde für die eine oder die andere Gattung der Zugrobot kein Catastralpreis, so ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen. Der Werth der Handrobot ist mit $\frac{1}{3}$ des Catastralpreises des gemeinen Handtages zu veranschlagen. — §. 32. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen. Darunter sind jene Roboten, welche einzelne Unterthanen zusammen oder ganze Gemeinden zu benannten, reihenweise oder gemeinschaftlich unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, zur Herbeiführung des Holzes u. dgl. zu leisten verpflichtet waren, dann die weiten Fahren und Botengänge begriffen. Die gemessenen Berrichtungen sind in freie Hand- oder freie zweispännige Ochsenarbeitstage aufzulösen, nach den für diese Gattungen in den betreffenden Gemeinden bestehenden Catastralpreisen in Geld zu veranschlagen, und dann nach §. 31 dieser Verordnung zu behandeln. Die so ermittelten Anschlagsbeträge für gemessene, von Gemeinden reihenweise oder gemeinschaftlich verrichtete Arbeiten sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren, von dem Jahre 1845 an zurückgerechnet, stattgefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen. Jene Entschädigungs-Theilbeträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben. — §. 33. In Betreff der Darstellung des Reinertrages der Roboten kommen die allgemeinen Bestimmungen des §. 14 in Anwendung; es sind demnach von dem Werthanschlage der Ro-

bot sowohl die Gegenleistungen, als die Pauschal-Ausgleichung von einem Drittel in Abzug bringen zu bringen; es darf jedoch die Gegenleistung für Zug- und Handroboten nie höher als mit der Hälfte des ermittelten Werthes der Hand- und Zugrobot in Anschlag gebracht werden. Wo bei der gemessenen Robot die Leistung im Wege der Schätzung auszumitteln ist, hat die Ausmittlung der Gegenleistung auch in gleicher Art zu geschehen. — §. 34. Abolirte, d. i. mittelst eines Capitals oder auf eine andere entgeltliche Art ein für alle Mal abgelösten Roboten sind, wenn die Vertragsstipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden, oder nach dem Inhalte der Verträge vor dem 7. September 1848 gänzlich zu erfüllen gewesen wären, kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung; doch muß im letzteren Falle die politische Bestätigung der Verträge erfolgt seyn. Nur dann, wenn den Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungs-Maßstabes, als der Abolutionspreis ist, vorbehalten wurde, ist über ihr Verlangen die Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen, und ihnen der Mehrbetrag des Abolutionspreises von den nach dem Inhalte dieser Verordnung an den Berechtigten abzustattenden Leistungen in Abzug zu bringen. — §. 35. Ist für einen Robot-Abolutions-Vertrag, welcher nach seinem Inhalte bereits vor dem 7. September 1848 zu erfüllen gewesen wäre, die politische Genehmigung noch nicht erfolgt, so ist dieser Vertrag als nicht abgeschlossen und die Leistung als Naturalleistung zu betrachten. Wurde ein solcher Vertrag jedoch bereits zum Theile erfüllt, so ist nach der Vorschrift des folgenden Paragraphes vorzugehen. — §. 36. Sind Abolutions-Verträge nur zum Theile erfüllt, so ist jener durch eine Proportion zu entziffernde Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, rücksichtlich dessen der Abolutions-Vertrag noch nicht erfüllt ist, nach den Werthbestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung zu bemessen; es wäre denn, daß der Abolutionspreis für die noch nicht als abgelöst zu betrachtenden Theile der ursprünglichen Leistung geringer wäre, als die nach den eben erwähnten Bestimmungen entfallende Werthbemessung, in welchem Falle nach §. 11 des Patentes vom 4. März 1849 der erstere der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen ist. Von den in theilweiser Erfüllung des Abolutions-Vertrages an den Berechtigten abgeführten Ablösungs-Theilbeträgen findet jedoch weder ein Rückersaß noch eine Einrechnung in die zu leistende Entschädigung Statt. — §. 37. Ist die ursprüngliche Natural-Arbeitsleistung vertragmäßig oder ohne Rücksicht auf einen Vertrag, jedoch seit unvorzedenklicher Zeit bleibend in eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistung in Geld, Naturalien oder benannte Arbeiten umgestaltet, d. i. relucirt worden, so hat der in Geld bestimmte oder auf Geld zu reducirende Relucitionspreis als Grundlaeg für das Ausmaß der Entschädigung nur dann zu dienen, wenn er geringer ist, als die nach den Grundsätzen des Patentes vom 4. März d. J. und dieser Verordnung entzifferte Werthbemessung. Außer diesem Falle findet bei derlei Relucitionsverträgen die Zurückführung auf die ursprüngliche Schuldigkeit und deren Werthbemessung nach den allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen Statt. Wenn jedoch dieses nicht möglich wäre, so ist die Schuldigkeit als eine fixe Geld- oder Natural-Abgabe, oder nach der Vorschrift des §. 32 zu behandeln. — §. 38. Zeitliche Robot-Relucitionen, das heißt solche, bei deren Ablauf es dem Berechtigten wie dem Verpflichteten freisteht, zur ursprünglichen Natural-Arbeitsleistung zurückzukehren, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 als aufgehoben zu betrachten. Die Werthbestimmung der betreffenden zeitlich relucirten Robot hat daher ohne Rücksicht auf den Relucitionspreis nach den hier aufgestellten allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen zu geschehen. Hat ein Verpflichteter die Relucition bereits über den 7. September 1848 hinaus bezahlt, so wird die Tangente vom 7. September 1848 herwärts als eine Abschlagszahlung auf die von dem Verpflichteten für die aufgehobene Naturalleistung zu entrichtende Rente betrachtet. Rückständige

Leistungen aus Robot-, Abolitions- oder Reluitions-Verträgen sind nach Maßgabe dieser Verträge und nach den Werthbestimmungen derselben zu berichtigen. — §. 39. Wenn in einem und demselben Vertrage Leistungen theils abolirt, theils auf immerwährende Zeiten reluit wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt ist, und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welcher reluit wurde, aus dem Vertrage selbst nicht ermittelt werden kann, der Reluitionsbetrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen. Ist die Abolition noch nicht ganz erfüllt, oder der Theil der Schuldigkeit, welcher reluit wurde ersichtlich, so findet der §. 36 dieser Verordnung Anwendung. — §. 40. Wurde nur ein Theil der Leistungen abolirt oder reluit, der andere aber in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in den vorhergehenden §§. 34 bis 39 enthaltenen Bestimmungen, der letztere aber dem allgemeinen Entschädigungsmaßstabe. — C. Geldgaben, und zwar: a) unveränderliche Geldgaben. §. 41. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als der unsteigerliche Gelddienst, dann Robot- und Zehntgelber, oder für Leistungen jeder andern Art u. s. w. sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen. — Ist die unveränderliche Geldgabe nicht jährlich, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der Betrag derselben durch die Anzahl der Jahre getheilt, und auf diese Art der Jahresbetrag der Leistung ermittelt. — b) Veränderliche Geldgaben. §. 42. Für die Veränderungsgebühren, die sich auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, erfolgt nach Maßgabe des §. 14 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 die Entschädigung aus dem Staatschätze. — Die für die Ausfertigung der Schirmbriefe zu entrichtenden Gebühren sind, da sie laut Hofdecretes vom 16. Februar 1833, Z. 2860, nicht die Eigenschaft von Urbarial-Giebigkeiten haben, und auch dem 20percentigen Einlasse nicht unterliegen, als Ränzleigebühren zu behandeln. — §. 43. Hat ein Verpflichteter vor dem 7. September 1848 die Besitzanschreibung an eine unterthänige Realität angeseucht, so hat er das Laudemium unmittelbar an den Berechtigten zu bezahlen; ist dieses Ansuchen jedoch erst nach dem 7. September 1848 erfolgt, so entfällt die Pflicht zur Laudemial-Entrichtung gänzlich (§. 27 des Patentgesetzes vom 4. März 1849). — §. 44. Der Werth der Veränderungsgebühren wird nach dem Bezuge berechnet, welchen der Berechtigte während der 30, dem 7. September 1848 vorhergegangenen Jahre genossen hat, oder der ihm der Berechtigung nach für diese Zeit gebührte. Dieser Bezug ist aus den Grundbüchern über die der Laudemialpflicht unterliegenden Realitäten zu erweisen, und es ist sowohl das bezogene als das rechtlich gebührende Laudemium einzurechnen. Ist aus dem Grundbuche der Werth der laudemialpflichtigen Realität nicht ersichtlich, und kann derselbe auch durch Urkunden anderweitig nicht erwiesen werden, so ist er durch Schätzung mittelst Gedenkännern nach dem Werthverhältnisse der Realität zur Zeit der eingetretenen Veränderung zu ermitteln. — §. 45. Kann ein 30jähriger Durchschnitt des Laudemial-Ertragnisses für die im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Jahre nicht, wohl aber ein Durchschnitt von weniger Jahren ausgemittelt werden, so ist in solchen Fällen der nicht nachweisbare Laudemial-Ertrag nach dem durch die Landescommission auf Grundlage der folgenden Bestimmungen festzustellenden Werthverhältnisse zu berechnen. Die Landescommission hat nämlich zu erheben und festzustellen, um wie viel der Werth der Realitäten in einem entsprechenden Districte seit dem Jahre 1819 von 5 zu 5 Jahren geringer gewesen ist, als im Jahre 1848. Diese Werthsminderung ist durch Procente auszudrücken. Diese Procente sind von dem durchschnittlichen Jahresertrage des Laudemiums, soweit dieser Durchschnitt erhoben werden kann, abzuziehen, und auf solche Art der Laudemialbetrag jedes Jahres, für welches kein Durchschnitt vorliegt, zu erheben. — §. 46. Wird erhoben, daß ein Berechtigter nach dem 4.

März 1849, um die gesetzliche Erweisung des Laudemial-Ertragnisses zu vereiteln, Urkunden vertilgt, verfälscht oder unterdrückt hat, so unterliegt er, abgesehen von den Folgen der auf den Fall etwa Anwendung findenden allgemeinen Strafgesetze einer besonderen Strafe durch Beschränkung oder gänzlichen Verlust seines Anspruches auf die Laudemial-Entschädigung, worüber die Landescommission von Fall zu Fall, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium, zu entscheiden hat. — §. 47. Von jeder für die Durchschnittsjahre entzifferten Laudemialgebühr ist der 20percentige Einlaß, welcher die landesfürstliche Steuer vertritt, in Abzug zu bringen. — §. 48. Betreffend die allfälligen weiteren Abzüge, so haben selbe nach Maßgabe des §. 14 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 Statt zu finden.

IV. Abschnitt. Von den rückständigen Leistungen. — §. 49. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzungsjahr 1848, d. i. in der Zeit vom 1. November 1847 bis 31. October 1848, rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlasse eines Sechstels der Jahresleistung oder der hievon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten. Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den im Patente vom 4. März 1849, §§. 8 bis 13, dann 15 und in dem auf diese sich beziehenden Theile der gegenwärtigen Verordnung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen (§. 26 des Patentgesetzes vom 4. März 1849). — §. 50. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen, so weit dieselben das Nutzungsjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaren und Grundbuchsgebühren, haben ohne Entschädigung hinwegzufallen (§. 28 des Patentgesetzes vom 4. März 1849). — §. 51. Die obigen Vorschriften beziehen sich nur auf Gebühren, die wirklich für das Nutzungsjahr 1848 als Rückstände noch ausstehen, finden daher keine Anwendung auf Rückstände aus den nach §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Giebigkeiten, noch auf solche, welche sich auf rein privatrechtliche Verhältnisse gründen (§. 12 dieser Verordnung). Diese hat der Verpflichtete ohne Einlaß an den Berechtigten abzustatten, bis die Ablösung erfolgt ist. — §. 52. Die im §. 49 erwähnten Rückstände sind nach der Richtigstellung ganz oder in zwölf Monatsraten mit der landesfürstlichen Steuer abzuführen. Im Falle der sogleichen gänzlichen Bezahlung dieser Rückstände kommt dem Verpflichteten ein 10 percentiger Einlaß des einzuzahlenden Betrages zu Guten. — §. 53. Bezüglich der Behandlung der älteren Rückstände vor dem Nutzungsjahre 1848 wird eine eigene Vorschrift unverzüglich erscheinen.

V. Abschnitt. Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungscapitals. — §. 54. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abschlag gebracht. Zeigt sich der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen gleich groß, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung. Dagegen findet aber auch in dem Falle, wenn der Werth der Gegenleistungen jenen der Leistungen übersteigt, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt (§. 15 des Patentgesetzes vom 4. März 1849). Die Beschränkungen hinsichtlich des Abzuges der Gegenleistungen bei der Robot kommen im §. 33 dieser Verordnung vor. — §. 55. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthanschlage der aufgehobenen Giebigkeiten (mit Ausnahme der Veränderungsgebühren) ist für die Kosten der Einhebung und für den die Stelle der Urbarialsteuer vertretenden 20 percentigen Einlaß, dann für die sich ergebenden Ausfälle ein Drittel als Pau-

schalausgleichung in Abzug zu bringen. Der so nach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet den Maßstab der den Berechtigten gebührenden Entschädigung. — §. 56. Die Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der landesfürstlichen Steuern bestimmten Cassen unter Beachtung der §§. 20 und 21 des Patentgesetzes vom 4. März 1849, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von diesem Zeitpunkte an für die Berechtigten (§. 26. des Patentgesetzes vom 4. März 1849). — §. 57. Die von dem Verpflichteten zu bezahlende jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypotheklasten zu Gunsten der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln (§. 22 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

VI. Abschnitt. Von der Flüssigmachung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge und der Vorschüsse. — §. 58. Es wird die Aufgabe des Landtages sey, sich a) mit der Aufbringung der Landesmittel für die Bestreitung des hierauf zugewiesenen Dritttheiles der Entschädigung, b) mit der Errichtung einer Landescreditsanstalt behufs der ehemöglichen vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitalsentschädigung zu beschäftigen. — §. 59. In so lange nicht eine eigene Creditsanstalt des Herzogthums Krain für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung von Seite der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Laibach zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubigerin der Ersteren und als Schuldnerin der Letzteren anzusehen ist. — §. 60. Diese Casse erhält ihre Dotation: a) durch die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerraten an dieselben einzuzahlen haben; b) durch die im gleichen Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungscapitale; c) durch die aus dem Staatschätze für die Laudemien zugesicherte Entschädigung; d) durch die nach §. 18 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 vom Staate für Rechnung des Landes vorschussweise zu leistenden Zahlungen, so wie e) durch die Vorschüsse an die Berechtigten nach §. 25 des Patentgesetzes vom 4. März 1849; endlich f) durch die von den Verpflichteten zur Tilgung ihrer Rückstände an die Cassen geleisteten Zahlungen. — §. 61. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnißmäßig frei machen: a) vor Beendigung der Entlastungsverhandlung durch Leistung von Zahlungen auf Abschlag des zu liquidirenden Entschädigungs-Capitals; b) nach Beendigung der Entlastungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen, welche aber in jedem Falle wenigstens 20 fl. CM. oder ein Mehrfaches von 20 fl. CM. betragen müssen. Jener Betrag einer Abschlagszahlung, welcher nicht durch 20 theilbar ist, wird nur als eine Rentenzahlung behandelt. Alle diese Einzahlungen sind von dem Verpflichteten an die Steuerkasse zu entrichten, und von dieser für den betreffenden Bezugsberechtigten in Empfang zu stellen. Die Löschung oder Minderung der Jahresrente mit Rücksicht auf die geschehenen Einzahlungen kann erst nach Verlaufe eines Vierteljahres bei dem dann eintretenden nächsten Abschreibungstermine Statt finden. — §. 62. Die Grundentlastungscasse fertigt jedem Berechtigten auf seinen und auf Namen des Berechtigten Objectes lautende Zahlungsbögen aus, in welchen in halbjährigen vom 1. November 1848 laufenden Decursivraten die verabfolgte Entschädigungs- und Ablösungsrente aufzuschreiben ist. Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände werden besondere Zahlungs-Anweisungen ausgegeben. — §. 63. Die Ausfertigung der im vorigen Para-

graphie erwähnten Urkunden ist sogleich zu veranlassen, sobald das einem Berechtigten gebührende Entschädigungs- oder Ablösungscapital, oder eine Rückstandsforderung auf Grundlage eines von der Landescommission bestätigten Operates liquid gestellt ist. — §. 64. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen die Forderungen auf jede derlei Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentges vom 4. März 1849). — §. 65. Den Berechtigten wird noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung oder Ablösung ein Vorschuss nach einem durch eine besondere Ministerial-Verordnung demnächst zu bestimmenden Maßstabe flüssig gemacht werden. — §. 66. Im Falle, daß die Bezüge des Berechtigten in den Rectificationsacten nicht vorkämen, hat derselbe einen Ausweis über alle bisher rechtlich genossenen und nunmehr entgeltlich aufgehobenen Bezüge zu überreichen. Bei Werthung der einzelnen Bezüge ist nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorzugehen, und der nachgewiesene Ertrag auf glaubwürdige Art zu documentiren. — §. 67. Diese Nachweisungen werden der Landescommission vorgelegt, von welcher nach Erforderniß die Prüfung derselben eingeleitet, und die der Bestimmung des §. 25 des Patentges vom 4. März 1849 entsprechende Vorschussrente bei der Grundsteuerentlastungscasse angewiesen wird.

Zweite Abtheilung. Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und dem dabei zu beobachtenden Verfahren. — **I. Abschnitt.** Organe zur Durchführung der Grundentlastung. — §. 68. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern. Im Herzogthume Krain wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Districts-Commissionen ausgeführt. — §. 69. Die dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerialcommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Vertreter des Klerus, einem Beamten der Kammerprocuratur und der Provinzial-Staatsbuchhaltung und sechs Beisitzern, von denen drei die Verpflichteten, und drei die Berechtigten zu wählen, und die den Beratungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie die übrigen Commissionsglieder beizuwohnen haben. — §. 70. Die Commissionsmitglieder zur Vertretung der Berechtigten und Verpflichteten, so wie die für dieselben in gleicher Anzahl erforderlichen Stellvertreter werden auf folgende Art gewählt: An einem von dem Ministerialcommissär zu bestimmenden Tage treten alle gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer eines Kreises beim Kreisamte zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Landescommission und dessen Stellvertreter. Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für das Commissionsglied auf jene zwei, welche in dieser Eigenschaft, und für den Stellvertreter auf jene zwei Individuen, welche in dieser Eigenschaft die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Die Wahl der Commissionsglieder zur Vertretung der Verpflichteten, so wie die ihrer Stellvertreter wird aber in folgender Art vorgenommen: Ueber Aufforderung des Ministerialcommissärs treten alle Gemeindevorsteher und Ausschussmänner eines Bezirkes, mit Ausschluß derjenigen, die dem Stande des Berechtigten angehören, bei ihrer politischen Obrigkeit zusammen, und wählen mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Wahlmänner des Bezirkes. Sämmtliche Bezirkswahlmänner eines Kreises

aber versammeln sich sodann an einem vom Kreisamte zu bestimmenden Tage bei demselben, und wählen, ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit, das Mitglied der Landescommission und dessen Stellvertreter. Die Wahl ist übrigens so vorzunehmen, wie jene der Commissionsglieder aus dem Stande der Berechtigten. Jeder zum Commissionsmitgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3 Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben dem Ministerialcommissär schriftlich bekannt zu geben. Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen. Der Vertreter des Klerus wird von dem Finanz-Ministerium bestellt. Die Ernennung der übrigen Glieder der Landescommission, so wie die Leiter der Districtscommissionen erfolgt durch das Ministerium des Innern über Vorschlag des Ministerialcommissärs. — §. 71. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und Regelung des gesammten Manipulationswesens zu. Er überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission, und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen. Außer den in den §§. 69 und 74 benannten Personen ernannt und entläßt der Ministerialcommissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzlei-Personale, welches ihm zunächst untergeordnet ist, so wie auch die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Districtscommissionen seinem Ermessen überlassen wird. — §. 72. Dem Ministerialcommissär werden Inspectoren in der erforderlichen Anzahl beigegeben, sie werden über seinen Vorschlag vom Ministerium ernannt und entlassen. Die Inspectoren sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben *quoad formalia* verwenden, und zu den Sitzungen der Landescommission beiziehen, so wie zu den Districtscommissionen mit beratender Stimme abordnen. Der Ministerialcommissär kann die Inspectoren auch zur Controle der Districtscommissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche deren Wirksamkeit hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen. — §. 73. Die Landescommission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint, in so weit die diesfälligen Verfügungen nicht dem Wirkungskreise des Ministerialcommissärs durch diese Verordnung und die ihm zu ertheilende Instruction insbesondere zugewiesen sind. — §. 74. Die Landescommission ernannt die Mitglieder der Districtscommissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeit, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprache. Zu diesem Ende kann sie auch eine öffentliche Aufforderung erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigenschaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt. Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt. Die Landescommission ist berechtigt, die von ihr Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen. — §. 75. Die Inspectoren und die Mitglieder der Districtscommissionen werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an. — §. 76. Öffentliche Beamte, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hiedurch weder in ihrer graduellen Vorrückung, noch in dem Ansprüche auf eine Anstellung bei der neuen politischen und Gerichts-Administration einen Nachtheil erleiden, vielmehr haben sie bei thätiger und erspriesslicher Verwendung vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen. In ihrer bisherigen oder in ihrer ihnen seiner Zeit zugewiesenen neuen Anstellung werden sie bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grund-

entlastung in so weit supplirt, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind. — §. 77. Die Landescommission hat das Kronland, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bei den Grundlasten obwaltenden Verhältnisse, in Grundentlastungsdistricte einzutheilen, und für jeden dieser Districte eine bestimmte Commission zu ernennen. Die Grundentlastungsdistricte sind nicht nach der Lage der verpflichteten Grundstücke, sondern nach jener der berechtigten Dominien abzugrenzen. Es sind demnach einem solchen Districte alle jene Gutskörper einzureihen, welche innerhalb der Grenzen dieses Districtes ihren Sitz haben. — §. 78. Die Districtscommissionen haben zu bestehen: a) aus einem politischen Beamten, als Leiter derselben, b) aus einem Rechtskundigen, und c) aus einem im Unterthanswesen erfahrenen Deconomen. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Actuaren, Rechnungs- und sonstigen Hilfsbeamten ohne Stimmrecht beigegeben. — §. 79. Die Districtscommissionen haben nach den in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849, dann den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Directiven, endlich nach den ihnen von der Landescommission und dem Ministerialcommissär zugekommenen Weisungen und Instructionen die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge zu ermitteln und festzustellen. — §. 80. Der Landescommission und dem Ministerialcommissär steht es zu, den Districtscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen. — In welchen Fällen die Landescommission merital entscheidet, wird im folgenden Abschnitte festgesetzt. — §. 81. Die Landescommission sowohl als die Districtscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, — bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für eine oder die andere Meinung. Die Landescommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder anwesend, und sowohl die Berechtigten als auch die Verpflichteten vertreten sind. — §. 82. Die zur Durchführung der Grundentlastung beauftragten Commissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilungen von Actenstücken, und überhaupt die zu ihren Amtshandlungen nöthige Unterstützung zu verlangen. Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen. — §. 83. Personen, die als Schiedsmänner, Sachverständige oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungs- oder Versäumungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche die Districtscommission nach billigem Ermessen zu bestimmen, und die politischen Behörden einzutreiben, und an den Ortsarmenfond abzuführen haben. — §. 84. Derlei Personen haben nur über ausdrückliches Begehren, und nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Amtswegen von der Commission, oder durch das Schiedsgericht vorgeladen werden, was in den Vorforderungen immer auszu- drücken ist. Die Einvernehmung der Parteien kann nöthigenfalls auch im Wege der Delegation veranlaßt werden. — §. 85. Jede Gemeinde hat für die Entlastungsgeschäfte, welche die ihr angehörigen Personen betreffen, die Zustellungen und Botengänge unentgeltlich zu besorgen. Die Zustellungen an den Gemeindevorstand erfolgen im politischen Wege. — §. 86. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bürgerlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung vom Stempel-, Taren-, Porto- und Meilengeld, sowie die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden die Befreiung vom

Zählgelde. Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politisch- oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften. — §. 87. Die Bestimmungen der Bezüge für die bei Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu. — §. 88. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungssache und die Steuerämter die durch die Grundentlastung veranlaßte Durchführung von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

II. Abschnitt. Verfahren. — §. 89. Die Grundentlastungs-Landescommission wird sich von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der landtäflichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihrer Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen, der Schulen, geistlichen oder weltlichen Stiftungen und die sich in gleicher Lage befinden, verschaffen und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in Kenntniß zu setzen. — §. 90. Die Berechtigten sind zum Behufe der definitiven Entschädigungsermittlung von der Landescommission anzuweisen, über die auf jeden Verpflichteten entfallende Schuldigkeit nach den für die Aerial-, Zehent- und Laudemialbezüge beispielweise mitfolgenden drei Formularen die speciellen Nachweisungen mit dem in dieser Instruction festgesetzten Werthanschlag in angemessener Frist zu liefern, worüber ihnen die entsprechende Belehrung entweder schriftlich oder mündlich durch die Districtscommission und Inspectoren zu ertheilen ist. — §. 91. Diese Nachweisungen sind abgesondert zu verfassen: a) für die gegen Entschädigung aufgehobenen eigentlichen Zehentbezüge nach Catastralgemeinden abgetheilt; b) für die übrigen Bezüge, welche gegen billige Entschädigung aufgehoben sind; c) für die Veränderungsgebühren; d) für die Bezüge, welche der Ablösung unterliegen, und e) für die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848. Die sub b und c angeführten Nachweisungen sind ämter- oder dominienweise zu ordnen. — §. 92. Die Verpflichtung der Nachweisung liegt in der Regel demjenigen ob, der in der Landtafel oder einem anderen öffentlichen Buche als Besitzer des Körpers oder des Rechtes erscheint, mit dessen Besitz der Bezug von Gaben und Leistungen verbunden ist, die als Gegenstand dieser Nachweisung bezeichnet sind. Sollte eine und dieselbe Person mehrere derlei selbstständige und abgesonderte Körper und Rechte besitzen, so kommt die Nachweisung für jeden solchen Körper, oder jedes solche Recht abgesondert zu liefern, und wären derlei selbstständige Körper und Rechte dermalen noch nicht in ein öffentliches Buch eingetragen, oder dieselben, falls sie es auch wären, doch nicht auf Namen der gegenwärtigen Besitzer umschrieben, so hat der Ausweis auch die genaue Nachweisung des Besitztitels zu enthalten. — §. 93. Die Ausweise müssen gewissenhaft und der Wahrheit getreu nach dem Thatbestande des rechtmäßigen Besitzes des herrschaftlichen Körpers oder Rechtes, mit welchem der Bezug von Urbarmal- und Zehentgaben verbunden ist, verfaßt werden. Ist der rechtmäßige Thatbestand zweifelhaft oder streitig, so hat der Besitzer den Bezug so anzusetzen, wie er sich zu demselben berechtigt glaubt; es sind jedoch gleichzeitig die erläuternden Anmerkungen beizufügen. — §. 94. Sollte der zur Nachweisung Verpflichtete nicht unmittelbar selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten die Nachweisung liefern wollen, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht zu erhalten, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet, und in welcher der berechtigte Körper genau bezeichnet ist. Sämmtliche Ausweise sind vom Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten zu fertigen. Hinsichtlich des beschränkten Besitzrechtes oder der nicht vollständig dispositionsfähigen Personen wird festgesetzt: Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug der zu entschädigenden oder abzulösenden Giebigkeiten verbunden ist, deren

vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zustehet, sind die Ausweise zwar vom bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertigt sein: a) bei Fideicommissen von den Fideicommisscuratoren; b) bei geistlichen Communitäten von 3 Gliedern der Communität, außer dem Vorsteher; c) bei Kirchen, Pfründen und Stiftungen von dem Patron und von den Vorstehern; für Minderjährige, Curanden und Eridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögens- und Concursmasse-Verwalter, für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und der Gemeindeauschuß (Gemeinderath), für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, welche im Herzogthume Krain die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzuschreiten. — §. 95. Den Berechtigten sind zu diesem Ende die Catastralpreise für die einzelnen Gemeinden, in welchen die gegen billige Entschädigung oder Ablösung auszulassenden Naturalbezüge vorkommen, so wie die Preise, für welche im stabilen Grundsteuer-Cataster keine Preisbestimmung enthalten ist (§. 22), ferner die im Formulare anruhenden Tarife zum Behufe der Zehentberechnung durch die Districtscommission auf kurzem Wege bekannt zu geben. — §. 96. Auf Verlangen sollen den Berechtigten numerirte und adjustirte Abdrücke der Catastralmappen und Auszüge aus den bezüglichen Catastralacten gegen mäßige Vergütung erfolgt werden. — §. 97. Ueberhaupt sind alle Behörden und namentlich die Steuerbezirksobrigkeiten verpflichtet, den Berechtigten zum Behufe der, von ihnen zu liefernden Vorarbeiten alle nöthigen Daten und Behelfe in Abschrift lediglich gegen mäßige Vergütung der Schreibgebühren an die Hand zu geben, und dieselben überhaupt zur Förderung des Ablösungsverfahrens bereitwilligst und kräftigst zu unterstützen. — §. 98. Der Verpflichtete ist schuldig, dem Berechtigten alle zur Entschädigungs- und Ablösungsausmittlung nöthigen Erhebungen auf dem verpflichteten Grunde zu gestatten und die erforderlichen schriftlichen Behelfe, als: Grundbesitzbögen, Schirmbriefe, Steuerbücher u., zur Benützung vorzuweisen. — §. 99. So wie die Anmeldungen einlaufen, sendet die Landescommission den Districtscommissionen die in ihren District einschlagenden Anmeldungen zu, welche unverzüglich in Verhandlung zu nehmen sind. Die Districtscommissionen haben die sorgfältige Prüfung der von den Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten vorzunehmen. — §. 100. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung der Districtscommission selbst oder durch einen rechtsgültig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch der Commission die auf den Zweck der Entschädigungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe vorzulegen. — §. 101. Wenn die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen. Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Districtscommission gar nicht erschienen wären. Erscheint nur eine Person, so wird diese ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen. — §. 102. Es genügt zur Rechtsgültigkeit jeder von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung, wenn er sich nur mit einer, das berechtigte oder verpflichtete Gut bezeichnenden Vollmacht ausweist, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in derlei Angelegenheiten rechtskräftige Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen. Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden. — §. 103. Alle vom beschränkten Eigenthümer, Nutznießer oder von Vertretern nicht eigen berechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelbehörde. — §. 104. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Aus-

bleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Districtscommission das Object und das Ausmaß der Entschädigung oder Ablösung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Grenzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder die Behelfe verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache oder Berufung zu. — §. 105. Die Districtscommission hat das Entlastungsgeschäft damit zu beginnen, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten mit Rücksicht auf §. 108 dieser Verordnung die Ueberzeugung verschafft, in wieferne die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden oder sonstigen Behelfen übereinstimmt. Zugleich wird sie jene Behelfe einholen, die nach Verschiedenheit der Giebigkeiten zur Werthung derselben so wie der Gegenleistungen etwa noch nöthig sind. Nach gepflogenen Erhebungen und im Besitze der erforderlichen Behelfe haben die Districtscommissionen in die sorgfältige Prüfung der von dem Berechtigten vorbereiteten Specialnachweisungen mit Beziehung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten einzugehen, wobei folgendes Verfahren Statt zu finden hat. — §. 106. Die Districtscommissionen haben die Berechtigten und Verpflichteten vorzurufen, und jedem einzelnen Verpflichteten den an ihn gestellten Anspruch und den für die Leistung nach Abrechnung der allenfallsigen Gegenleistung entfallenden Werthanschlag, dann die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungscapitals und des nachgewiesenen Betrages der Rückstände bekannt zu geben. — §. 107. Wenn der Verpflichtete die Richtigkeit der Schuldigkeit anerkennt, so hat er dieß durch die vor zwei Zeugen geschehene Fertigung des Anmeldeausweises zu bekräftigen. — §. 108. Bei dieser Verhandlung hat die Districtscommission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen: a) ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet wurde nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzulässig, oder b) ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sey, daß er nach den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe. Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten dagegen keine Einsprache geschieht, den Ansat in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu streichen, oder auf das liquide Maß herabzusetzen. Wird jedoch dagegen eine Einwendung erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad b), wenn sie in den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunct für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat. — §. 109. Das Recht auf Entschädigung der entgeltlich aufgehobenen Grundlasten wird begründet, durch den factischen Besitz, welcher durch die Nichtleistung seit dem Beginne des Jahres 1845 bis zu dem Zeitpunkte der Ablösungsverhandlung nicht als gestört betrachtet werden soll, in soferne er übereinstimmt: — a) mit den Rectifications-Acten, oder b) mit einem im gesetzlichen Wege seit der Rectification mit dem Verpflichteten abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Vertrage, in soferne diese Bestätigung vorgeschrieben war, oder mit einer, wenn auch einseitig errichteten Auffand-Urkunde, sobald in Folge derselben eine Umschreibung geschah, und die Leistung unbeanstandet war. Hierher gehören auch alle Leistungen von solchen Dominicalgründen, welche vom Gutskörper veräußert, jedoch in den öffentlichen Büchern noch nicht abgeschrieben wurden, in soferne sich der Betheiligte im Besitze dieser Bezüge findet, wenn auch hiezu die politische Genehmigung nicht eingeholt wurde; oder c) mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse der Justiz- oder politischen Behörde, wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines

solchen Rechtes zuerkannt wird. Ebenso wird in dem besonderen Verhältnisse des Zehent-Erbpächters in dem Falle, als die bisherige Herrschaft nur mit der Getreideschüttung des Zehent-Erbpächters rectificirt ist (§. 23), das Recht desselben auf Ablösung des Naturalzehents durch den unbestrittenen factischen Besitz begründet. — §. 110. Außerdem kann während den Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, Einsprache erhoben werden: a) gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung, b) gegen den privatrechtlichen Titel dazu, c) gegen den Werthsanschlag. Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung und können nach Zustellung des Ausspruches nicht mehr geltend gemacht werden, selbst nicht in der Form einer Berufung. In allen solchen Fällen hat die Districtscommission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlungen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen. Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen, und ihrer weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen, durch welche der streitige Punkt definitiv beigelegt wird, und worunter daher beispielsweise Vergleiche auf Abhörung von Zeugen, Ablegung des Eides u. dgl. nicht gehören. Die von der Districtscommission protocollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für entgeltig anzusehen. — §. 111. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, dann hat die Districtscommission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel angefochten hat, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Frist von sechs Wochen den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Districtscommission auszuweisen habe, widrigenfalls das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werde. Kann in einem solchen Falle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten ebenfalls unter der Fallfrist von sechs Wochen auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde. — §. 112. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln, und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. Die obliegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheiles binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Districtscommission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen. — §. 113. Gegen den Werthsanschlag kann nur in soferne Einsprache erhoben werden, als er nicht auf die Angabe des Katasters, auf die Rectificationspreise, oder auf den Ausspruch der Landescommission oder von Sachverständigen gegründet ist. Wird ein solcher Einspruch nicht im Wege des Vergleiches gehoben, so ist über denselben sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. (Patent vom 4. März 1849, §. 30.) In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung je eines Schiedsmannes anzuweisen, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, es ist ihnen der streitige Punkt, über welchen sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzulegen haben, anzuberaumen. Sogleich aber sind sie zur alsbaldigen Namhaftmachung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einhelligen Beschlusse gelangt wären, unverzüglich vorzurufen, und über seine Entscheidung zu vernehmen ist. Der Obmann hat innerhalb der Grenzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner selbstständig zu entscheiden. Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder

die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig wären, so steht die Benennung für die Säumigen der Districtscommission zu. Gesehliche Ausschlussgründe gegen die Annahme dieses Schiedsrichteramtes gibt es nicht. — §. 115. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt; nur hat die Districtscommission die letzteren, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beidigt sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist. Gedenk männer und Zeugen sind von der Districtscommission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern und nur dann zu beidigen, wenn es eine Partei fordert, oder die Districtscommission selbst es für nöthig erachtet. — §. 116. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der Sachverständigen und ihrer Obmänner findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt; die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben. — §. 117. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post und in den Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben; jedoch hat die Districtscommission Alles vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung der Entschädigung unverzüglich erfolgen kann. Der sachfällige Verpflichtete verliert den Anspruch auf die Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsrate, in soferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen. — §. 118. Nachdem mit dem Verpflichteten die Berechnung gepflogen worden (§. 106), sind beide Theile darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hiernach unverzüglich auszufertigenden Ausspruch die Berufung vorbehalten. Wenn jedoch der Verpflichtete die Anmeldung des Berechtigten zum Beweise der Anerkennung mitgefertigt hat (§. 107 dieser Verordnung), findet keine Berufung gegen den auf Grundlage dieser Anerkennung auszufertigten Entschädigungsausspruch Statt. — Der Verpflichtete hat noch außerdem zu erklären, ob er das Entlastungscapital oder die Rückstände aus dem Nutzungsjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich bezahlen wolle. Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in der Form der beispielweise mitfolgenden Formulare von der Commission auszufertigen. Dieser Ausspruch hat zu enthalten: a) die Gegenstände der Entlastung, b) die hierauf für die Verpflichteten entfallende Entschädigungsrente, c) das Rentencapital, d) diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und rücksichtlich welcher die Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung einstweilen verschoben bleibt, e) die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände, f) die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind, g) den Verzicht oder Vorbehalt der Berufung sammt den Fristen für die Einbringung der letzteren und den Folgen ihrer Verabsäumung. Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen. 2 Exemplare sind für die Landescommission zurückzubehalten, und 1 Exemplar ist unmittelbar von der Districtscommission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erlässen an die Parteien zu beobachten ist. Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und ihm in gleicher Art zuzustellen. Ansprüche, welche die aus dem Staatsschatze zu entschädigenden Veränderungengebühren zum Gegenstande haben, müssen von der Districtscommission vorläufig der Landescommission zur Ratification vorgelegt werden. Wenn die Landescommission den Ausspruch

bestätigt, findet keine weitere Berufung Statt, ist sie aber mit dem Ausspruche der Districtscommission nicht einverstanden, so erläßt sie ihr besonderes Erkenntniß, wogegen die Berufung an das Ministerium offen steht. — §. 119. Wenn sich die Berufung an die Landescommission von einer Partei vorbehalten wurde, so kann diese in allen Punkten, in welchen eine Berufung oder ein Einspruch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden. — Die Berufungsschrift ist mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen, die vom Tage der Zustellung läuft, bei der Districtscommission, und nur, wenn diese im Districte nicht mehr anwesend ist, bei der Landescommission zu überreichen. Die Districtscommission hat die Berufung binnen drei Tagen nach deren Ueberreichung mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Landescommission vorzulegen. Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen. — §. 120. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage (§. 111 und 119) äußert auf den Entschädigungsausspruch und auf die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung. Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des Letzteren erfolgten richterlichen Entscheidung auszufolgen. Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben, oder ergeht die richterliche Endentscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen. — §. 121. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugebende Entscheidung der Landescommission findet nur in dem Falle, als der Ausspruch der Districtscommission von ihr abgeändert wird, die weitere Berufung an das Ministerium Statt. Diese ist innerhalb des Präclusiv-Termines von 14 Tagen nach der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an gerechnet, unter Anschluß der Letzteren in der Urschrift bei der Landescommission einzureichen, und von dieser unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat. — §. 122. Sobald die Districtscommission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen von einem Amte oder Dominium, oder rücksichtlich des Zehentes in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche auch mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen. Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungsaussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisehung der vom Lande zu tragenden Rente von der Districtscommission auszufertigen und zuzustellen. In diesen Ausweisen sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich nach §. 120 noch nicht zur Auszahlung eignen. Zwei Partien der Hauptausweise werden für die Landescommission zu den Acten genommen. — §. 123. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten vorzugehen, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt. — §. 124. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwa unterlaufenen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder gleich bei der Districtscommission Behufs der Verbesserung, oder unmittelbar bei der Landescommission binnen 8 Tagen zum Gebrauche für die Rechnungsrevision zu machen. — §. 125. Wenn der Verpflichtete sich vor der Commission erklärt hat, das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital, oder aber die Rückstände aus dem Nutzungsjahre 1848 ganz oder theilweise zu Handen des Steueramtes einzuzahlen, so ist die Districtscommission berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich zur Empfangsvorschrift und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Landescommission die Anzeige zu erstatten ist. — §. 126. Die Districtscommission hat über das ämter- oder dominienweise, oder

Übersicht des Inhaltes der Verordnung zur Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Krain.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Vorschriften.

Erste Abtheilung.

1. Abschnitt. Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen. SS. 1 — 9.
2. Abschnitt. Von den entgeltlich aufzuhebenden Lasten überhaupt. SS. 10—16.
3. Abschnitt. Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen. SS. 17—48.

- und zwar: A. Naturalleistungen. SS. 18—30.
B. Arbeitsleistungen. SS. 31—40.
C. Geldgaben, und zwar:
a. unveränderliche. SS. 41—43.
b. veränderliche. SS. 42—48.
4. Abschnitt. Von den rückständigen Leistungen. SS. 49—53.
 5. Abschnitt. Von der Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungscapitals. SS. 54—57.
 6. Abschnitt. Von der Flüssigmachung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge und Vorschüsse. SS. 58—67.

*) Die Formulare 2., 3., 4. und 5. liegen der heutigen Zeitung bei

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

1. Abschnitt. Organe zur Durchführung der Grundentlastung. SS. 68—88.
2. Abschnitt. Verfahren. SS. 89—141.

Beilagen.

1. Formular ad § 24.
2. " " "
3. " " ad §. 90.
4. " " "
5. " " ad §. 118. A. und B.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1776. (1) Nr. 9527.

Edict.

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte, als Abhandlungsbehörde nach Johann Kopatz, wird hiemit bekannt gemacht, daß am 5. October d. J., früh 9 Uhr, die auf den am Laibacher Felde gelegenen Johann Kopatz'schen Verlassenen angebaute Haidenfrucht in loco rei sitae unter folgenden Bedingungen:

- a) daß der Kauffschilling sogleich an die Licitations-Commission bezahlt;
- b) dem Ersteher für keine, was immer für Namen habende, der Frucht seit dem Zeitpunkte der Licitation bis zur Abnahme zugehende Beschädigung Gewähr geleistet, und
- c) der Ausrufspreis bei der Feilbietung bestimmt werde, — öffentlich versteigert werden wird.

Laibach den 25. Sept. 1849.

3. 1731. (3) Nr. 2673.

Edict.

Das Bezirksgericht Gottschee bringt zur allgemeinen Kenntniß:

3. 1760. (1)

Edict.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Berg- Cameral- Herrschaft Idria werden nachstehende, bei der auf den 13. Sept. 1849 zu Adelsberg bestimmten Affentirung nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen, als:

Post Nr.	Name	Wohnort	Haus-Nr.	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Thomas Mainig	Dobrazhawa	23	1829	Illegal abwesend.
2	Simon Tzpin	Idria	109	"	detto
3	Joseph Philippitsch	Mitter-Canomla	58	"	detto
4	Barth. Imä Kerschischnig	Sabresnig	4	1827	detto
5	Anton Brocha	Idria	212	1826	Mit Paß abwesend.
6	Matthäus Padobnig	Boiska	18	1825	Mit erloschenem Passe.
7	Matthäus Tereb	Ober-Canomla	5	"	Illegal abwesend.
8	Blasius Münich	Idria	5	"	detto
9	Anton Kollenz	Mitter-Canomla	40	1824	Mit Paß abwesend.
10	Matthias Dittrich	Scheraskiverch	21	"	Illegal abwesend.

aufgefordert, daß sie binnen 4 Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bei dieser Bezirksobrigkeit ihr Ausbleiben so gewiß zu rechtfertigen haben, als sie widrigens als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

K. k. Bezirksobrigkeit Idria am 22. Sept. 1849.

3. 1752. (2)

Die

Kirchenparamenten = Niederlage

des

Paul Hunna

in Graz, Mariahilferstraße Nr. 511, vom Gasthof der „goldenen Senne“ gegenüber

empfiehlt sich zu Fabrikspreisen mit einer Auswahl aller Gattungen Kirchenstoffe, echt und leonisch, dann alle Gattungen Gold- und Silberborten, Quasten und Behänge. Ferner ist eine große Auswahl fertiger Westkleider, Dalmatiken, Pluvials, Velum, Bahrtücher, Fahnen, Traghimmel, Altarpöster, Ministranten-Anzüge, Alben,

Rocketten u. s. w. Auch sind alle zur Kirche gehörigen Gegenstände von Gürtler-Waren, so wie auch fertige Kreuzwege und h. Bilder zu bekommen.

3. 1753. (2)

Wägen = und Pferde = Verkauf

Beim Gefertigten sind ein 6. und ein 9. jähriger ganz gedrehter Gl. Swagen, auch zum Auspucken von G. p. d. h. v. r. t. und im besten Zustande befindlich, und besonders für Omnibus-Fahrten zu empfehlen, so wie auch 4 Pferde täglich sehr billig zu verkaufen.

Krak. r. b. g. am 18. Sept. m. b. r. 1849.

Michael Zeitner,

Stadtore, Langgasse H. Nr. 5.

3. 1741.

Wein = Licitation.

Durch die gefertigte Bezirksobrigkeit werden im Hause des Herrn Smole auf der Eisenbahn-Station

Pölschach

im Gillier Kreise am 8. October 1849 Nachmittags um 2 Uhr

10 Startin echte rothe Bonobizer vom Jahrgange 1848

licitando verkauft.

Die Weine sind rein abgezogen, erliegen in Halbzugbinden, mit welchen sie auch hintangegeben werden, und die Herren Kaufsliebhaber gewinnen den Vortheil, daß sie zu ihrer Reise die beiden Eisenbahnzüge, nämlich den Gräzer und Laibacher, benützen können.

Bezirksobrigkeit Studenitz am 20. September 1849.

3. 1750. (3)

Kundmachung.

Bei dem neu errichteten k. k. Postamte zu Gurkfeld in Krain ist die Stelle eines geprüften Post-Expeditors allsogleich oder längstens bis 1. October d. J. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen das Nähere hierüber mündlich oder schriftlich beim Postamte selbst erfragen.

3. 1748. (3)

4000 fl.

sind gegen Pupillar-Sicherheit in ganzen oder kleinern Beträgen auszuleihen. Herr Dr. Burger ertheilt die nähern Auskünfte.

Laibach den 23. Sept. 1849.

3. 1713. (1)

Haus = Verkauf.

Das in der Vorstadt Polana nächst dem Jahrmarktplatze stehende, ein Stock hohe, ganz feuerfester gebaute Wohnhaus Nr. 6 sammt 2 Morastantheilen ist täglich aus freier Hand zu verkaufen, worauf $\frac{1}{2}$ des Kauffschillings gegen 5% Verzinsung 10 Jahre liegen verbleiben können.

Käufer wollen sich gefälligst bei dem Eigenthümer daselbst im 1. Stocke mündlich oder mit frankirten Briefen melden.

Grund-Entlastungs-Cabelle Post-Nr.

Name des Verpflichteten
Kategorie seines Besitzes
Wohnort desselben
Haus-Nr.

Anmerkung. Hier sind die betreffenden Paragraphen über die Fristen der zulässigen Berufungen und die Rechtsfolgen der Unterlassung derselben aus der Verordnung abgedruckt
§. 111, 112, 119, 120 und 121.

Post-Nr.	Des Besitzers			Des Verpflichteten Besizthum erscheint		Hievon sind jährlich zu												entrichten														Anmer- kungen
	Vor- Zu- und Vulgar- Name	Wohnort	Haus-Nr.	im Grund- buche		im Ka- taller		Geldgaben		N a t u r a l i e n						Arbeits-		leistungen														
				sub	in der Besitzungs- Kategorie	In dem Steuer-Bezirk	In der Steuer-Gemeinde	Benennung	Betrag	Benennung der Gaben und Gattung der Naturalien	Zahl, Maß oder Gewicht	Preis pr. Stück von der Einheit des Maßes oder Ge- wichtes	Geldwerth	Gegenleistungen	Geldwerth	Werth nach Ab- zug der Gegen- leistun- gen	Anzahl der	Geldanschlag für einen	Geldanschlag	Geldlei- stungen	Werth der Robot nach Abzug der Gegenleistungen	Gesamtbetrag	Betrag des abzugiehenden Drittels	Betrag der zur Entschädigung verbleibenden zwei Drittel	Von der Ent- schädigungs- rente zahlt	Betrag des 5percenti- gen Entschädigungs- Capitals	der Verpflichteten	für den Landesfond	Zusammen			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Art der Leistungen	4	2	1	Hand- spännigen	Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage	der Robottage			

Kronland:

Kreis:

Entschädigungs = District:

Herrschaft, Gülte oder Bezugsberechtigter:

Einlags = Nr. in der Landtafel zu Nr. (oder in einem andern öffentl. Buche):

N a c h w e i s u n g

sämmtlicher obbenannter Herrschaft (Gilde oder Bezugsberechtigten) zustehenden Veränderungsgebühren.

[illegible]

sämmtlicher Grundbesitzer und ihrer Einlagen (Gewähren) welche der obbenannten Herrschaft (Gülte oder Bezugsberechtigten) in Folge grund-, berg- und vogtherrlichen Rechte zu Geld- und Naturalgaben und zu Arbeitsleistungen verpflichtet sind.

[illegible]

sämmtlicher Grundstücke, welche der obbenannten Zehentherrschaft (oder dem Zehentberechtigten) zehentpflichtig sind, und Nachweisung des Umfanges und Geldwerthes dieser Verpflichtung.

[illegible]